Unsere Landesregierung macht Ernst

Autor(en): Chaudet / Oser

Objekttyp: Article

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): 58 (1963)

Heft 1-de

PDF erstellt am: 29.04.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-173843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Unsere Landesregierung macht Ernst:

Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente und die Regiebetriebe des Bundes über die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 24^{sexies} der Bundesverfassung betreffend Natur- und Heimatschutz

Am 27. Mai 1962 hat das Schweizervolk mit großer Mehrheit und allen Standesstimmen Art. 24sexies der Bundesverfassung über Natur- und Heimatschutz angenommen. Für die Bundesverwaltung besonders wichtig ist Absatz 2, der lautet:

«Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Das Departement des Innern hat bereits eine Expertenkommission bestellt, welche die Ausführungsgesetzgebung zum Verfassungsartikel vorzubereiten und namentlich auch Mittel und Wege zu suchen hat, wie dessen Absatz 2 am wirksamsten in die Tat umgesetzt werden kann. Bis die neuen Erlasse in Kraft treten, wird aber längere Zeit vergehen. Der Bundesrat möchte daher schon jetzt die gesamte Bundesverwaltung nachdrücklich auffordern, bei ihrer Tätigkeit nach den Grundsätzen von Abs. 2 des Verfassungsartikels zu verfahren – dies nicht nur in Nachachtung der Verfassung, sondern auch weil der Schutz des Antlitzes unserer Heimat vor Entstellung und geistiger Verarmung eine immer dringendere moralische Pflicht wird angesichts der zunehmenden Gefahren, die ihm heute durch die starke Zunahme der Bevölkerung, die andauernde Hochkonjunktur sowie die rasche Entwicklung von Wirtschaft und Technik drohen.

Es ist zu beachten, daß Absatz 2 des Verfassungsartikels mit der Erfüllung der Bundesaufgaben nicht nur eigene Bauten und Werke erfassen will (z. B. allgemeine Verwaltungsbauten, SBB- und PTT-Bauten), sondern auch Anlagen, für die der Bund lediglich eine Konzession oder Bewilligung erteilt (etwa Luftseil- und Sesselbahnen, Grenzkraftwerke, später auch Rohrleitungen), sowie solche, an die der Bund bloß Beiträge leistet (wie Güterzusammenlegungen, Meliorationen, Sanierung landwirtschaftlicher Bauten, Wildbach- und Lawinenverbauungen). Endlich kommen auch Gebiete in Frage, auf denen der Bund nur durch Erlaß von Vorschriften oder als Aufsichtsorgan tätig ist (z. B. Bau der Nationalstraßen, Vorschriften über Flugsperrgebiete, Überfliegungshöhen und -zeiten). Dies bedeutet, daß der Bund fortan nicht nur keine Anlagen erstellen, sondern auch keine solchen konzessionieren, bewilligen oder durch Beiträge unterstützen darf, wenn nicht Gewähr dafür geboten ist, daß sie im Sinne von Absatz 2 das Landschaftsund Ortsbild usw. schonen oder, gegebenenfalls, ungeschmälert erhalten; der Bund muß ferner diesen Gesichtspunkten auch beim Erlaß von Vorschriften und in seiner Tätigkeit als Aufsichtsorgan Rechnung tragen.

Wie die Vorschrift von Absatz 2 im Einzelfalle zu erfüllen sei, haben alle Stellen des Bundes, denen der Entscheid über die Erfüllung einer Bundesaufgabe im umschriebenen Sinne zufällt, von Amtes wegen laufend sorgfältig zu prüfen. Jenen Verwaltungsabteilungen, denen eine solche Prüfung bisher nicht geläufig war, empfehlen wir, unabhängige Fachorgane zu Rate zu ziehen, so z. B. die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, namentlich in Fällen von gesamtschweizerischer Bedeutung, oder auch die

entsprechenden kantonalen Kommissionen. Im Sinne dieser Ausführungen ermächtigt der Bundesrat die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, nötigenfalls auch von sich aus ihr Gutachten darüber abzugeben, auf welche Weise bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe das Landschaftsund Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten seien, und hiefür bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Unterlagen zu beziehen. Die Kommission wird von dieser Ermächtigung zurückhaltend Gebrauch machen; anderseits wird sich die entscheidende Bundesstelle nicht leichthin über ihr Gutachten hinwegsetzen dürfen, sondern nur dann, wenn zwingende öffentliche Interessen den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes entgegenstehen.

Der Bundesrat erwartet, daß auf diese Weise – unbeschadet der kommenden Ausführungsgesetzgebung – dem neuen Verfassungsgrundsatz durch die gesamte Bundesverwaltung schon jetzt nach besten Kräften nachgelebt werde.

Bern, 10. Dezember 1962 Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident: Chaudet
Der Bundeskanzler: Oser

Ein Schlüssel zur Literatur über das Schweizerdeutsche

Wer sich bisher über irgendein Problem des Schweizerdeutschen nach einschlägiger Literatur umsah, etwa über den Gebrauch der Mundart in den kantonalen Parlamenten oder über Wörterbücher des Berndeutschen, der geriet nur zu bald in eine zeitraubende, uferlose Sucherei: Es fehlte einfach ein Hilfsmittel, das Auskunft gab, ob und wo über ein Problem schon etwas publiziert sei. Nun liegt zu unserer Freude dieses oft vermißte "Bibliographische Handbuch" des Schweizerdeutschen vor: ein Band von über 300 Seiten, verfaßt von Stefan Sonderegger (jetzt Professor an der Universität Zürich), erschienen als Band 12 der "Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung" im Verlag Huber & Co. in Frauenfeld.

Das Buch verzeichnet alle selbständigen Publikationen und alle Aufsätze über irgendwelche Fragen des Schweizerdeutschen, und zwar bis zum Jahr 1800 zurück. Nicht weniger als 2000 Titel – wer hätte diesen Reichtum erwartet? – hat der Verfasser, unterstützt von Kollegen, zusammengetragen: vom mehrbändigen 'Idiotikon' über Bücher, Dissertationen, Broschüren bis zum kleinen Aufsatz, vereinzelt sogar bis zum Zeitungsartikel. Sie sind übersichtlich nach Problemkreisen geordnet ('Grammatische Darstellungen', 'Wörterbücher', 'Wortkunde und Wortforschung', 'Sprachgeographische Darstellungen' usw.) und diese jeweils weiter unterteilt, so daß man etwa in einer Gruppe den Wortschatz der Politik und des Rechts, des Handels oder des Wehrwesens rasch überblickt.

Der Haupttitel "Die schweizerische Mundartforschung 1800–1959" darf also nicht mißverstanden werden: Es handelt sich nicht um eine geschichtliche Darstellung der Erforschung der schweizerdeutschen Mundarten. Anderseits ist das Buch auch nicht nur ein Verzeichnis der streng wissenschaftlichen Publikationen, sondern wesentlich ein Wegweiser zu den für einen breitern Leserkreis bestimmten Artikeln in Sammelwerken, Heimatbüchern,